

**Gebührenordnung  
für die Johannes - Brahms - Schule  
Musikschule für Detmold, Blomberg, Horn-Bad Meinberg  
vom 01.06.2010**

(zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 29.07.2015)

öffentlich bekanntgemacht:	10.08.2015
gültig seit:	01.01.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) sowie des § 7 der Satzung der Johannes-Brahms-Schule, Musikschule für Detmold, Blomberg, Horn-Bad Meinberg vom 11.09.2000 hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung vom 27.05.2010 folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Leistungen der Musikschule werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.  
Die Teilnahme an Ensemble- und Theoriefächern ist für Schüler/innen, die instrumentalen/vokalen Hauptfachunterricht an der Musikschule erhalten, kostenfrei.
- (2) Alle Projekt-, Kurs- und Workshopangebote sind von Ermäßigungen ausgenommen.
- (3) Gebührenschuldner sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen oder in einer Pflegefamilie, so tritt dieser/diese an die Stelle der Eltern.

### § 2 Gebührenzeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind Jahresgebühren, die auch in den ferienbedingten Schließungszeiten der Musikschule anfallen. Sie sind in 12 Raten zum 15. eines jeden Monats fällig. Jährliche Vorauszahlungen und vierteljährliche Zahlungen sind möglich.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in den das Aufnahmedatum fällt bzw. endet mit Ablauf des Monats, in dem das Unterrichtsverhältnis endet. Für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops entsteht die Gebührenpflicht mit der schriftlichen Anmeldung.

### § 3 Einkommen

- (1) Zum Einkommen im Sinne dieser Gebührenordnung rechnen alle Einkünfte der Haus- und Lebensgemeinschaft in Geld oder Geldeswert. Die Auskunfts- und Anzeigepflichten regelt § 4.  
Für das zweite und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.  
Unberücksichtigt bleiben Spesen, das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes benannten Beträgen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres.

### § 4 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Das Einkommen ist der Musikschule jährlich bis zum 15. November für die Eingruppierung im Folgejahr schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Bei unterjährigen Anmeldungen ist der Unterrichtsbeginn der maßgebliche Zeitpunkt.
- (2) Als Nachweis gilt der Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes sowie Bescheide und Belege über sonstige entsprechend § 3 maßgebende Einkünfte.
- (3) Ohne rechtzeitige Angaben zur Einkommenshöhe bzw. ohne die geforderten Nachweise wird die Höchstgebühr berechnet. Nach Eingang der Angaben/Nachweise wird die Gebühr ab dem 1. des Folgemonats neu festgesetzt.

### § 5 Ermäßigung und Erlass

- (1) Besuchen mehr als 1 Kind einer Haus- und Lebensgemeinschaft gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das 2. Kind um 25%, für das 3. Kind um 50% und für weitere Kinder um 75%.
- (2) Bei Teilnahme von Kindern bzw. Jugendlichen an mehreren gebührenpflichtigen Fächern kann auf Antrag ab dem 2. Unterrichtsjahr eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr von 25% gewährt werden.
- (3) Die Ermäßigung gilt jeweils für das Fach mit der geringeren Gebühr.
- (4) Auf Antrag wird Teilnehmern folgende Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt, deren Gebührenschuldner
  - a) - Leistungen nach dem SGB II oder  
- Leistungen nach dem SGB XII oder  
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder  
- Leistungen nach § 6 a BKGG (Kinderzuschlag) beziehen  
Ermäßigung 50 %
  - b) - Sozialpassinhaber sind oder  
- soweit in einer Gemeinde kein Sozialpass erteilt wird die Voraussetzungen für einen Detmolder Sozialpass erfüllen würden, wenn sie ihren ersten Wohnsitz in Detmold hätten  
Ermäßigung 10 %
- (5) Ermäßigungsanträge mit den entsprechenden Nachweisen sind schriftlich bis zum 20. eines Monats an die Musikschule zu richten. Die Gebühr wird ab dem 1. des folgenden Kalendermonats neu festgesetzt. Ermäßigungen für erwachsene und externe Teilnehmer/-innen werden im Grundsatz nicht gewährt. Ausnahme sind Eltern in den Unterrichtsformen Einzelunterricht 30 sowie 45 Minuten, bei denen mindestens ein Kind zum Musikschulunterricht eingeteilt ist. In diesem Fall entspricht die Gebühr der jeweils höchsten Schülergebühr. Zudem wird für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der studienvorbereitenden Abteilung bei Belegung weiterer Unterrichtseinheiten eine Ermäßigung von 30% auf die jeweilige Gebühr gewährt.

### § 6 Erstattung

Fällt der Unterricht durch Verhinderung der Lehrkraft oder infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses, das nachweislich nicht in der Person der Schülerin/des Schülers begründet ist, aus, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, wenn dadurch weniger als 35 Unterrichtseinheiten im Jahr erteilt werden. Ist die Schülerin/der Schüler mindestens drei Wochen hintereinander aus gesundheitlichen Gründen am Besuch des Unterrichts gehindert und liegt ein entsprechendes ärztliches Attest vor, gilt diese Regelung analog. Die Erstattung der Gebühren erfolgt auf schriftlichen Antrag.

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Detmold vom 11.09.2000 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für die Johannes – Brahms – Schule Musikschule für Detmold, Blomberg, Horn-Bad Meinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
 b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
 d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 01.06.2010

Der Bürgermeister  
 Heller

### Tarif zur Gebührenordnung gültig ab 01.01.2016

Unterrichtsform	Minuten pro Schüler/in	Gebühr/Monat ab 01.01.2014	Gebühr/Monat ab 01.01.2016
<b>1. Allgemeine Musikerziehung</b>	45 - 60	25,00 €	25,00 €
<b>1.1 Halb-, Einjährige Elementarkurse</b>			
<b>1.2 Allgemeine Musiklehre</b>			

2. Instrumental-/ Vokalunterricht	Einkommen		Minuten pro Schüler/in	Gebühr/Monat ab 01.01.2014	Gebühr/Monat ab 01.01.2016
<b>Einzelunterricht</b>			<b>30 Minuten</b>		
	a) bis	25.000,00 €		35,00 €	37,00 €
	b) bis	37.500,00 €		42,00 €	44,00 €
	c) bis	50.000,00 €		49,00 €	51,00 €
	d) bis	62.500,00 €		56,00€	58,00 €
	e) bis	75.000,00 €		63,00€	65,00 €
	f) über	75.000,00 €		70,00€	72,00 €
	Unterricht für Erwachsene	ohne Kind mit Kind		90,00	90,00 € erm. 72,00€
<b>Einzelunterricht</b>			<b>45 Minuten</b>		
	a) bis	25.000,00 €		54,00 €	55,00 €
	b) bis	37.500,00 €		65,00 €	66,00 €
	c) bis	50.000,00 €		76,00 €	77,00 €
	d) bis	62.500,00 €		87,00€	88,00 €
	e) bis	75.000,00 €		98,00€	99,00 €
	f) über	75.000,00 €		109,00€	110,00 €
	Unterricht für Erwachsene	ohne Kind mit Kind		135,00€	135,00 € erm. 110,00€
<b>Einzel- und Zweierunterricht kombiniert</b>			<b>15 + 30 Minuten</b>		
	a) bis	25.000,00 €		48,00€	48,00 €
	b) bis	37.500,00 €		55,00€	55,00 €
	c) bis	50.000,00 €		63,00€	63,00 €
	d) bis	62.500,00 €		78,00€	78,00 €
	e) bis	75.000,00 €		85,00€	85,00 €
	f) über	75.000,00 €		100,00€	100,00 €
<b>Zweierunterricht</b>			<b>30 Minuten</b>		
	a) bis	25.000,00 €		28,00€	28,00 €
	b) bis	37.500,00 €		32,00€	32,00 €
	c) bis	50.000,00 €		36,00€	36,00 €
	d) bis	62.500,00 €		44,00€	44,00 €
	e) bis	75.000,00 €		52,00€	52,00 €
	f) über	75.000,00 €		56,00€	56,00 €
	Unterricht für Erwachsene				56,00€
<b>Zweierunterricht</b>			<b>45 Minuten</b>		
	a) bis	25.000,00 €		43,00€	37,00 €

40.03		40.03		40.03	
	b) bis	37.500,00 €	48,00€	44,00 €	
	c) bis	50.000,00 €	55,00€	51,00 €	
	d) bis	62.500,00 €	63,00€	58,00 €	
	e) bis	75.000,00 €	69,00€	65,00 €	
	f) über	75.000,00 €	86,00€	72,00 €	
	Unterricht für Erwachsene		80,00€	80,00 €	
<b>Gruppen-Unterricht 3 Schüler</b>			<b>45 Minuten</b>		
	a) bis	25.000,00 €	31,00€	31,00 €	
	b) bis	37.500,00 €	35,00€	35,00 €	
	c) bis	50.000,00 €	46,00€	46,00 €	
	d) bis	62.500,00 €	53,00€	53,00 €	
	e) bis	75.000,00 €	57,00€	57,00 €	
	f) über	75.000,00 €	60,00€	60,00 €	
	Unterricht für Erwachsene		60,00€	60,00 €	
<b>Gruppen-Unterricht 3 Schüler</b>			<b>60 Minuten</b>		
	a) bis	25.000,00 €	38,00€	38,00 €	
	b) bis	37.500,00 €	43,00€	43,00 €	
	c) bis	50.000,00 €	48,00€	48,00 €	
	d) bis	62.500,00 €	58,00€	58,00 €	
	e) bis	75.000,00 €	68,00€	68,00 €	
	f) über	75.000,00 €	83,00€	83,00 €	
	Unterricht für Erwachsene		80,00€	80,00 €	
<b>Gruppen-Unterricht 4 Schüler und mehr</b>			<b>45 Minuten</b>		
	a) bis	25.000,00 €	29,00€	29,00 €	
	b) bis	37.500,00 €	32,00€	32,00 €	
	c) bis	50.000,00 €	41,00€	41,00 €	
	d) bis	62.500,00 €	44,00€	44,00 €	
	e) bis	75.000,00 €	50,00€	50,00 €	
	f) über	75.000,00 €	53,00€	53,00 €	
	Unterricht für Erwachsene		45,00€	45,00 €	
<b>Gruppen-Unterricht 4 Schüler und mehr</b>			<b>60 Minuten</b>		
	a) bis	25.000,00 €	34,00€	34,00 €	
	b) bis	37.500,00 €	42,00€	42,00 €	
	c) bis	50.000,00 €	50,00€	50,00 €	
	d) bis	62.500,00 €	58,00€	58,00 €	
	e) bis	75.000,00 €	66,00€	66,00 €	
	f) über	75.000,00 €	70,00€	70,00 €	
	Unterricht für Erwachsene		60,00€	60,00 €	
<b>2.1 Studienvorbereitende Abteilung (SVA) Einzelunterricht Hauptfach + Nebenfach</b>			<b>45 + 30 Minuten</b>		
	a) bis	25.000,00 €	61,00 €	64,00 €	
	b) bis	37.500,00 €	71,00 €	77,00 €	
	c) bis	50.000,00 €	89,00 €	90,00 €	
	d) bis	62.500,00 €	107,00€	102,00 €	

40.03		40.03		40.03	
	e) bis	75.000,00 €	118,00€	115,00 €	
	f) über	75.000,00 €	125,00€	127,00 €	
	SVA für Externe		350,00€	350,00 €	

<b>3. Ensembleunterricht</b>	Für 45 – 60 Minuten wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € fällig.
<b>4. Bearbeitungsgebühr</b>	Bei Einteilung in den kontinuierlichen Unterricht ist eine einmalige Gebühr von 5,00 € zu errichten.
<b>5. Projekte, Kurse, Workshops</b>	Die Gebühren für Projekte, Kurse und Workshops werden aufwandsgerecht im Einzelfall festgelegt und sind von Ermäßigungen ausgenommen.
<b>6. Instrumentenmiete</b>	Gitarre 8,00 €, alle übrigen Instrumente 12,00 € Die Rückgabe der Instrumente erfolgt in der Regel nach einem Jahr. Im zweiten Jahr steigt die monatliche Instrumentenmiete um zusätzliche 3,00 €. Ab dem dritten Jahr bleibt die Miete unverändert.
<b>7. Instrumentenwartung</b>	Gitarre einmalig 45,00 € Blasinstrumente einmalig 60,00 € Violine, Viola pro Jahr 50,00 € Violoncello pro Jahr 75,00 € Instrumente mit hohem Anschaffungs- und Wert (z. B. Harfe, Kontrabass, Tuba) werden gesondert gerechnet. Die Reparaturen von Schäden, die vom Mieter/von der Mieterin zu verantworten sind, sind im vollen Umfang zu erstatten. Die Entscheidung zur Reparatur oder zum eventuellen Neukauf obliegt der Johannes-Brahms-Schule.